

Die Mandate der Sozialen Arbeit

In wessen Auftrag arbeiten wir?

Dieter Röh

Zusammenfassung

Ausgehend vom klassischen Befund des Doppelten Mandats und der Erweiterung zum Tripelmandat (*Staub-Bernasconi*) befasst sich dieser Aufsatz mit der Frage, ob nicht zur genaueren Analyse ein viertes Mandat hinzuzufügen wäre, welches sich aus dem Verhältnis der Profession zu den Organisationen und Institutionen Sozialer Arbeit ergibt. Die vier Mandate werden anhand von Beispielen aus dem Handlungsfeld „Psychiatrie“ verdeutlicht.

Abstract

On the basis of the classical findings (double mandate) and the extension to the „triple mandate“ (*Staub-Bernasconi*), this essay is concerned with the question whether a more precise analysis would require a fourth mandate, resulting from the relationship of the profession to the organizations and institutions of social work. All four mandates are clarified on the basis of examples from the action field „psychiatry“.

Schlüsselwörter

Soziale Arbeit - Funktion - Mandat - Selbstverständnis - Gesellschaft - Klient - Ethik

1. Einleitung

Das Thema ihres Mandats, ihrer Aufgabe beziehungsweise ihres Auftrages beschäftigt die Soziale Arbeit spätestens seit des von *Böhnisch; Lösch* (1973) erstmals in den Diskurs eingebrachten „Doppelten Mandats“. Allerdings unterlag die thematische Auseinandersetzung damit dem für die letzten Jahrzehnte allgemein feststellbaren Wechsel zwischen individualisierenden und politisierenden Paradigmen in der Sozialen Arbeit. Zuletzt hat vor allem *Silvia Staub-Bernasconi* die Diskussion vorangebracht, indem sie ein drittes Mandat formulierte: die Selbstmandatierung der Profession Soziale Arbeit. Damit erweiterte sie das Doppelte Mandat zu einem „Tripelmandat“. In der Breite des wissenschaftlichen Diskurses jedoch scheint ein eher geringes Interesse am Thema zu herrschen, wie eine von mir durchgeführte Literaturrecherche in einschlägigen Zeitschriften der Sozialen Arbeit deutlich zeigt.¹ So konnten in zehn Jahren nur fünf Beiträge gefunden werden, die die Suchbegriffe „Mandat“, „Auftrag“, „Aufgabe“ oder „Verantwortung“ im Titel oder Untertitel enthielten.² Im Bereich der Monographien und Sammelbände sieht es nicht viel anders aus.

Konjunktur hatte das Thema in der Zeit der kritischen Auseinandersetzung mit der Stellung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik durch die marxistisch-dialektische Theorie (*Hollstein; Meinhold 1973, Bilger 1978*) und entsprechend weniger in der Zeit des so genannten Therapie- oder Psychobooms. Zurzeit wirft die Ökonomisierung des Sozialen und der Sozialen Arbeit jedoch erneut professionstheoretische Fragen nach Aufträgen, Verantwortung und Aufgaben auf. Der Einzug marktwirtschaftlichen beziehungsweise marktkonformen Denkens und Handelns, der sich beispielsweise in der Wettbewerbssituation vieler Anbieter Sozialer Arbeit und den teilweise schon vorhandenen „Dumpingpreisen“ ausdrückt, gibt Anlass, über eine theoretische Erweiterung nachzudenken: Will und kann sich Soziale Arbeit mit ihren Mandaten auf den zunehmenden Einzug des Geldes und seiner Steuerungsfunktion einlassen? Kann sie sich gegen dessen Kolonialisierungsfunktion wehren, obwohl sie doch eines ihrer Mandate gerade von der Gesellschaft erhält? Auf Grund dieser Entwicklung möchte ich vorschlagen, von einem vierten Mandat auszugehen, welches die Soziale Arbeit von Organisationen und Institutionen in Abgrenzung vom abstrakteren Mandat der Gesellschaft erhält.

2. Das Verhältnis von Verantwortung, Mandat, Auftrag und Aufgabe

Wie bereits bei *Marzahn* (1992) deutlich wurde, ist Soziale Arbeit als Profession zwingend mit einer bestimmten Verantwortungsübernahme verbunden. Im etymologischen Sinne bedeutet Mandat soviel wie „in die Hand geben“ (manus = Hand) beziehungsweise „übertragen“. Im weiteren Sinne ist damit die Übergabe beziehungsweise Übernahme einer besonders verantwortungsvollen Funktion gemeint, wie etwa die Garantspflicht in der öffentlichen Jugendhilfe. Die Übernahme dieser Funktion geht mit einem hohen Maß an Verantwortung für die Auftragsbefüllung gegenüber dem „Mandatsgeber“ einher. Dies trifft meines Erachtens auf alle vier Mandate gleichermaßen zu. Zusätzlich kann man davon ausgehen, dass Mandatsträger, wie etwa auch Juristen oder Mediziner, sich aus eigenen berufsethischen Prinzipien heraus eine bestimmte Verantwortungsverpflichtung auferlegen. Im Falle der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist dies – im Gegensatz etwa zum hippokratischen Eid der Mediziner – erst im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgt. Analog hierzu sind die Ethikdokumente der International Federation of Social Workers (IFSW) und des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) zu erwähnen. Verantwortung bedeutet zweierlei: Verantwortung zu tragen für den von außen übergebenen Auftrag und für sich selbst zu übernehmen, indem

der Auftrag auch als Aufgabe gesehen wird. Somit gesellt sich zum fremdbestimmten, extrinsischen Auftrag eine mehr oder minder selbstbestimmte, intrinsische Aufgabe. Allerdings ist dabei zu beachten, dass nicht auch die normativen Elemente der externen Auftraggeber übernommen werden. Vielmehr scheint es theoretisch wie praktisch möglich, sich innerhalb des von außen übertragenen Mandats einen Handlungsspielraum zu erarbeiten.

3. Die vierfache Mandatierung in der Sozialen Arbeit – einige Vorüberlegungen

Wie bereits ausgeführt, herrschte in der professionellen Betrachtung der Sozialen Arbeit bislang die Ansicht vor, dass man sich mindestens zwischen zwei Stühlen befände: auf der einen Seite Staat und Gesellschaft mit den jeweiligen Normierungszielen und Institutionen (Kontrollauftrag) sowie auf der anderen Seite die Klientel mit ihren spezifischen Bedürfnissen (Hilfe- und Unterstützungsbedarfen).

In diesem Zusammenhang sei auf die von *Merten* (2001) erneut aufgeworfene Frage hingewiesen, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat besäße. Die Anwendung der kritischen Theorie auf die Soziale Arbeit lehrt uns, dass sie sehr wohl ein politisches Mandat inne hat, und zwar zunächst dadurch, dass sie als professionelle Dienstleistung wesentlich von politischen Entscheidungen beeinflusst wird. Allerdings kann man daraus nicht den Umkehrschluss ziehen, dass Soziale Arbeit a priori politische Arbeit sei. Vieles spricht dafür, dass sie im selben Maß wie andere Professionen ein politisches Mandat besitzt, denn auch diese müssen sich um die politischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit ebenso wie um die Lage ihrer Klientel kümmern. Auch wenn es stimmt, dass Soziale Arbeit an einigen Stellen deutlichere Einblicke in die Konsequenzen politisch-gesellschaftlicher Entscheidungen für ihre Klientel besitzt, so könnte man genauso sagen, dass auch Ingenieure, Architekten, Mediziner, Theologen und viele andere Professionen aus ihrem Handeln heraus politische Impulse für ein menschenwürdigeres Zusammenleben aller in einer Gesellschaft bieten sollten. Für *Merten* ist daher der professionelle Auftrag wesentlich als ein politisches Mandat, um „mit einem Höchstmaß an Kompetenz“ (*Merten* 2001, S. 98) Menschen dazu zu befähigen, die ihnen zustehenden Rechte zu erhalten und wenn möglich sogar selbstständig wahrzunehmen und zu realisieren.

In dieser systemischen Lesart wird Sozialer Arbeit ein originäres politisches Mandat abgesprochen, da es nicht zu den internen Regeln und Aufgaben gehöre, die das Funktionssystem „Soziale Arbeit“ von

Die Lage an den deutschen Schulen ist explosiv. Nicht nur dann, wenn ein gerade der Pubertät erwachsener Amokläufer – wie jüngst in Emsdetten – den Hort seiner persönlichen Bildungsmisere mit Waffengewalt zurück erobert und buchstäblich zum verminten Gelände macht. Lehrkräfte, Soziologen, Politiker und Politikerinnen sehen schon seit Längerem „tickende Zeitbomben“ in den Klassenzimmern sitzen. Berlins Regierender Bürgermeister *Klaus Wowereit* bekennt erstaunlich – erschreckend? – freimütig, auch er würde, hätte er Kinder, diese wohl kaum auf eine Kreuzberger Grundschule schicken.

Das Problem ist – offensichtlich – erkannt. Warum handelt die Politik nicht endlich?! Unsere Schulen brauchen mehr Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Psychologen, und zwar umso mehr, je geringer die Sprach- und Bildungskompetenz der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Schule ist. Das wäre eine wirklich *schöne Bescherung!*

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

der Gesellschaft übertragen bekommen habe. Dieser hierarchischen, von einer linearen Steuerungsfunktion und Steuerungskompetenz ausgehenden Theorie, die in Anlehnung an *Luhmann* auch von funktionaler Differenzierung spricht, kann jedoch aus derselben theoretischen Betrachtung heraus widersprochen werden. Zwar ist es richtig, Soziale Arbeit als „inszenierte Solidarität“ (*Rauschenbach* 1999) in einer modernen Gesellschaft in einer funktionalen Logik des Helfens zu verstehen, jedoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass sie durch zunehmende Professionalisierung auch ihre politische Dimension verliert. Vielmehr könnte man argumentieren, dass zur gesellschaftlichen Funktion des Helfens auch eine politische Funktion gehört, die Impulse für die Selbstorganisationsfähigkeit des Systems schafft. Deshalb ist die Frage nach professioneller Autonomie auch eine Frage des politischen Mandats, das sich die Profession umso mehr aneignen kann, je autonomer sie im systemtheoretischen Sinne ist. So argumentiert auch *Merten* (1997), dass sich durchaus von einer „relativen Autonomie des gesellschaftlichen Teilsystems Soziale Arbeit“ sprechen lässt. In ähnlicher Weise stellt *Müller* fest, dass „die professionelle Autonomie sozialer Arbeit ... nicht am Grad ihrer Unabhängigkeit von Weisungen oder dem Fehlen von institutioneller Kontrolle abgelesen werden (kann). Denn professionelle Autonomie hat wenig mit dem ‚ohne Fremdbestimmung und Einmischung anderer tun zu können, was ich für richtig halte‘ zu schaffen, welches der schlampe Autonomiebegriff Sozialer Arbeit häufig unterstellt“ (*Müller* 2003, S. 265).

Hier wird also herausgearbeitet, dass sich die Autonomie der Sozialen Arbeit niemals absolut, sondern vielmehr immer relativ bestimmten lässt. Dadurch wird sie nicht etwa geschwächt, wie man befürchten könnte, sondern gestärkt und in ihrem Wirken gesichert. Professionelle Autonomie stellt sich deshalb nicht etwa als das völlige Freisein von Abhängigkeiten gegenüber der Gesellschaft oder der Klientel dar, sondern ist nur dann vorhanden, wenn Soziale Arbeit „ihre Aufmerksamkeit gerade auf jene Abhängigkeiten richtet, welche jene klassischen Professionen (Medizin, Jurisprudenz; Anmerkung des Autors) als möglichst zu minimierende Störvariablen behandeln: Nämlich die Abhängigkeit vom Wollen und Wünschen der Klienten und der Eigenlogik ihrer Lebenspraxis; die Abhängigkeit von dem gesellschaftlichen Auftrag sozialer Arbeit und von den knappen Mitteln, die dafür bereitstehen; schließlich die Abhängigkeit von den Instanzen und Mächten, die den sozialen Ort der Klienten prägen und die sozialer Arbeit so lange als harte Grenze auferlegt sind, als sie nicht in der

Lage ist, diesen sozialen Ort und seine (widrigen) Lebensumstände zu verändern“ (*ebd.*, S. 266).

Das klassische Modell des „Doppelten Mandats“ ging noch davon aus, dass sich die Widersprüche als zwischen den Polen „Hilfe“ und „Kontrolle“ bestehend beschreiben lassen beziehungsweise dass die Soziale Arbeit einerseits als Sachwalterin des Ganzen (und somit der Gesellschaft) und andererseits als Vertreterin des Einzelnen zu sehen ist. „Das erste Mandat macht den Sozialarbeiter zum Anwalt des Individuums gegenüber der Gesellschaft; das zweite macht ihn zum Vertreter universaler, normativer Geltungsansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Individuum. In Namen des ersten Mandats fordert er von der Gesellschaft für das Individuum ...; im Namen des zweiten Mandats fordert er vom Individuum für die Gesellschaft“ (*Marzahn* 1992, S. 27).

Wurde das „Doppelte Mandat“ hier noch als konstitutives und damit einschränkendes Moment verstanden, so können wir aus heutiger Sicht darin erste Hinweise zur Weiterentwicklung der Profession und Disziplin sehen. So betrachtet erscheint die gleichzeitige Beachtung der Autonomie und Lebensführung der Klientel sowie der gesellschaftlichen Regeln, Normen und Rahmensetzungen als eine besondere Herausforderung, die gerade von der Sozialen Arbeit zu lösen ist. Allerdings greift auch dies noch zu kurz, da sich bereits zu dem gesellschaftlichen und klientenbezogenen Mandat weitere Mandate hinzugesellt haben. Deshalb soll auch der Hinweis *Müllers* aufgegriffen werden, dass es weder um völlige Autonomie noch um völlige Abhängigkeit geht, sondern die schwierige, aber notwendige Balance zwischen diesen beiden und zwei weiteren, noch zu benennenden Mandaten zu erreichen und zu wahren ist.

3.1 Erster Mandatgeber: Die Gesellschaft

Dieses Mandat ist bereits hinreichend beschrieben und insbesondere in der kritischen Theorie immer als eine Schwäche der Sozialen Arbeit bezeichnet worden. Der klassische Befund (*Hollstein; Meinhold* 1973, *Böhnisch; Lösch* 1973) besagte, dass sich Soziale Arbeit immer sowohl ihres Hilfe- als auch ihres Kontrollauftrages bewusst sein muss. Es ist richtig, dass Soziale Arbeit immer untrennbar mit den sozialpolitischen Bemühungen im Ganzen verknüpft ist, da einerseits bestehende soziale Probleme bei Individuen, Gruppen und Gemeinwesen gelöst werden und andererseits auch eine gewisse „Befriedigungsfunktion“ erfüllt wird. Der ersten Funktion folgend liegt ihr Schwerpunkt in der professionellen Verortung von Hilfe bei sozialen Problemen, verstanden als Unterstützung, Begleitung, Beratung und

Behandlung von Menschen in belasteten Lebenssituationen. Bei der Ausführung der zweiten Funktion geht es eher um einen „indirekten“, vielleicht sogar „unausgesprochenen“ Auftrag, der darin besteht, die Entstehung von sozialen Konfliktherden zu verhindern.

Dabei reicht es aber nicht aus, diese zweite Funktion ausschließlich als „Kontrolle“ zu bezeichnen. Vielmehr geht die Bedeutung dieses gesellschaftlichen Auftrags tiefer, da zweierlei deutlich wird: Zum einen ist es die positive, sozialpolitisch fördernd motivierte Funktion der Sozialen Arbeit, sich bestehender Notlagen anzunehmen, die bereits zu Massenphänomenen geworden sind. Zum anderen jedoch ist die Soziale Arbeit nur solange dazu in der Lage, wie sie unter bestimmten Rahmenbedingungen den betroffenen Menschen eine wirkliche Alternative anbieten kann. So zeigt das jüngste Beispiel aus französischen Städten, wie Resignation und Segregation aus dem Rückzug des (Sozial-)Staates aus diesen Sozialräumen resultieren kann.

Stellen wir uns zur Veranschaulichung folgende Beschreibung aus dem psychiatrischen Handlungsfeld vor: Psychiatrische Hilfen sind immer auch mit Kontrollaufträgen verbunden, die unter anderem darin bestehen, abweichende Verhaltensweisen (zum Beispiel Stimmenhören, aggressives Verhalten) durch Behandlung (Medikalisierung) zu unterbinden. Hier sieht man die Doppelfunktion der Sozialen Arbeit, da sie direkt oder indirekt Menschen mit psychischen Erkrankungen in entsprechende Behandlungen vermittelt beziehungsweise Zwangseinweisungen initiiert. Dies ist neben der professionellen Intention der Hilfevermittlung immer auch Ausdruck des Normierungsauftrags Sozialer Arbeit, der darin besteht, unerwünschtes, störendes oder gefährdendes Verhalten zu verändern, wenn es sein muss auch mit Zwang.

3.2 Zweiter Mandatgeber: Die Klientel

Die klientenbezogene Seite ist ebenfalls hinlänglich durch den Diskurs um das „Doppelte Mandat“ beschrieben. Wo auf der einen Seite die Abhängigkeit von staatlichen Vorgaben und Normen besteht, gilt auf der anderen Seite seit je her das „anwaltschaftliche Prinzip“ der Vertretung der Schwachen, Ausgegrenzten und Notleidenden und sozial Deklassierten. Hilfe und Unterstützung zielen immer, aufbauend auf einem ethischen Kanon aus christlicher Nächstenliebe und philanthropistisch-aufklärerischer Verantwortung, darauf ab, die Lebenssituation der Betroffenen direkt zu verbessern. Grundrechte, bürgerliche Freiheit, Selbstbestimmung und soziale Integration sind dabei ebenso handlungsleitend wie

die Arbeit an einer ökonomisch ausreichenden Ausstattung und der Befriedigung von psychischen Grundbedürfnissen.

Schwierigkeiten bereitet jedoch seit jeher das Problem, dass die Inanspruchnahme von Sozialer Arbeit zwar millionenfach allein in Deutschland geschieht, sie jedoch in der weitaus kleineren Zahl aus einer freiwilligen Motivation erfolgt. Deshalb erscheint es auf den ersten Blick auch schwierig, hier von einem Mandat zu sprechen, da nichts „in die Hand gegeben“ oder übertragen wird, was den Prozess der Mandatierung beschreiben würde, sondern viele sozialarbeiterische „Dienstleistungen“ mehr oder weniger unter normativem Druck in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dies nicht zwangsläufig in die Sackgasse führen, wie *Kähler* (2005) in seiner Analyse von Zwangskontexten in der Sozialen Arbeit jüngst gezeigt hat.

Die Möglichkeit zu einer Selbstmandatierung ist von *Sorg* anhand eines Gedankenexperiments illustriert worden, in dem er einen Sozialarbeiter in die griechische Polis zurückversetzt: „Er bekommt also kein direktes Mandat von den Sklaven, sondern – in Ermangelung von deren hinreichender Artikulationsfähigkeit – nimmt er (der Sozialarbeiter, Anmerkung des Autors) sich, begründet durch sein genaues Studium und seine intimen Kenntnisse der miserablen Lage dieser Unterprivilegierten, also durch seine Einsicht, seine Fachkompetenzen und sein soziales und politisches Engagement ..., das Recht heraus, für diese Sprachlosen zu sprechen“ (*Sorg* 2003, S. 78).

Somit kann Soziale Arbeit dann von einem klientenbezogenen Mandat ausgehen, wenn sie im Sinne eines Vertrauensvorschlusses und -beweises ihre Hilfe an den Bedürfnissen der Menschen ausrichtet und dafür sorgt, dass deren Menschenrechte und Menschenwürde gewahrt bleiben. Erinnern wir uns an das bereits oben eingeführte Beispiel „Psychiatrie“: Menschen mit psychischen Erkrankungen äußern ihre Bedürfnisse, die seit der sozialpsychiatrischen Reformbewegung auch zunehmend berücksichtigt werden, und Soziale Arbeit hat die Aufgabe, diese Bedürfnisse und Hilfebedarfe systematisch aufzunehmen. Solcher Art durch Soziale Diagnostik in Handlungsaufträge umformuliert, bieten sie die Grundlage für eine entsprechende Intervention, etwa in der Sozialen Beratung, der Sozialen Therapie oder auch der Förderung von Selbsthilfeprozessen.

3.3 Dritter Mandatgeber: Die Profession

*Staub-Bernasconi*s Einsatz für ein „Ende der Bescheidenheit“ in der Sozialen Arbeit hat unter anderem

auch zur Formulierung eines dritten Mandats geführt. „Die Einsicht, die sich auf diesem Hintergrund für die Soziale Arbeit aufdrängt, ist die, dass sie offenbar nicht mehr darauf zählen kann, dass ihre Professionalität, ihre berufsethischen Werte durch ihre Verbandsvertreter ..., aber auch staatlicher- und trügerseits vertreten und geschützt werden. So stellt sich die ernsthafteste und dringende Frage, ob besorgte Sozialarbeitende diesen Entwicklungen gedanken-, macht- und tatenlos zusehen müssen. Worauf können sie zurückgreifen?“ (Staub-Bernasconi 2003, S. 20). Mit ihrer an gleicher Stelle formulierten Frage: „Gibt es so etwas wie ein eigenbestimmtes fachpolitisches Mandat Sozialer Arbeit, das innerhalb der Profession Denk- und Handlungsspielräume eröffnet, ohne sich einer politischen Partei oder Ideologie zu verschreiben oder einer sozialen Bewegung beitreten zu müssen?“ setzt sie die Soziale Arbeit aus ihrem bisherigen Dilemma frei, sich entweder nur politisch oder nur professionell äußern zu können. Die ehemals „bescheidene Profession“ (Schütze 1992) wird nun unbescheiden (Staub-Bernasconi 1995) und es kann daher sogar ein drittes, quasi durch Selbstermächtigung (Empowerment) gewonnenes Mandat hinzugefügt werden.

Wie wir bereits bei der zweiten Mandatierung durch die Klientel anhand des Gedankenexperiments von *Sorg* gesehen haben, besteht durchaus die Möglichkeit, sich eigene Aufträge zu geben, und zwar aus einer begründeten Fachlichkeit heraus. Wir sehen also, dass selbst wenn das Mandat nicht direkt „übergeben“ wurde, man doch behaupten kann, dass eine Profession sich ihr Mandat verdienen kann, indem sie eine Stellvertreterposition einnimmt.

Über berufspolitische Erwägungen und diverse Qualitätsbeschreibungen hinaus muss sich aus dieser neu gewonnenen Sicherheit zweierlei entwickeln: Zum einen sollte sich Soziale Arbeit ihrer politisch-gesellschaftlichen Funktion weiterhin bedienen, um soziale Missstände anzuzeigen und professionelle Veränderungsvorschläge zu unterbreiten. Im Sinne der Kritischen Theorie ist hier vor allem die Fähigkeit zur Utopie gefordert, um Gegenentwürfe zu einem reinen Adaptionszwang der Individuen und Gruppen an die „herrschenden“ Bedingungen zu entwickeln.

Zum anderen kann eine Selbstmandatierung als Angebot einer erweiterten Gegenstandsbestimmung Sozialer Arbeit verstanden werden. Nicht mehr nur soziale Probleme als reaktive Dimension, sondern im weitesten Sinne präventive Konzepte, wie etwa die „Hilfe zur Lebensführung“ oder „Hilfe zur Lebens-

bewältigung“ (Böhnisch 2002), können darin eingebunden werden. Und diese können allen Bevölkerungsteilen zur Verfügung gestellt werden, nicht mehr nur als „Hilfe für sozial Schwache und Ausgegrenzte“, sondern als „Hilfe für alle in Fragen der Lebensgestaltung“. Dies schließt unter anderem die Etablierung sozialarbeiterischer Hilfen in der Mitte der Gesellschaft ein, wie beispielsweise durch die Klinische Sozialarbeit im Bereich von Krankheit und Gesundheit geschehen, ohne dass die Arbeit mit Randgruppen und marginalisierten Menschen dadurch verdrängt würde.

Auch dieses Mandat lässt sich am Beispiel des psychiatrischen Feldes verdeutlichen: Soziale Arbeit kann sich aus ihrem ethischen und professionellen Fundus heraus mit eigener Funktion ausstatten, zum Beispiel in Form professioneller Standards in der Beratung von psychisch kranken Menschen in Bezug auf Integration in den Arbeitsmarkt. Die besondere Funktion Sozialer Arbeit bestünde dann darin, sowohl die individuelle Sicht auf Probleme und Ressourcen als auch die systemischen Bedingungen der Arbeitswelt zu berücksichtigen und in handlungstheoretisch begründeten Arbeitsschritten einzubeziehen, zum Beispiel bei Integrationsdiensten.

3.4 Vierter Mandatgeber: Die Institutionen

Von einem „Vierfachen Mandat“ kann gesprochen werden, wenn wir die Perspektive der Institutionen Sozialer Arbeit mit einbeziehen, die eine ganz eigene, wenngleich durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusste Aufgabenzuweisung an Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen vornimmt. Sicherlich ist dieses Mandat im ersten Mandat (Gesellschaft) enthalten, allerdings ergeben sich für mich deutliche Anhaltspunkte, dass diese selbstverständliche Verknüpfung zu Gunsten einer differenzierteren Betrachtung aufzugeben ist. Die zunehmende Verrechtlichung verschiedenster Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betrifft gerade auch die Soziale Arbeit. Deshalb ist es auch sinnvoll, das institutionelle Mandat aus dem gesellschaftlichen herauszulösen und gesondert zu betrachten. Vielfach wurde gerade die Abhängigkeit von Institutionen als Begründung für die Subordination der Sozialen Arbeit und ihre fehlende Vollprofessionalität oder Autonomie angesehen (Otto 1991, Flösser 1994). Dieser Befund trifft insofern zu, als sich die Soziale Arbeit mit institutionellen Vorgaben, Rahmensetzungen und Grundlagen auseinandersetzen hat.

Durch die zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, die sich in der Praxis als Einzug betriebswirt-

schaftlicher beziehungsweise qualitätsorientierter Ansätze zeigt, tragen Institutionen ein neues Mandat an die einzelnen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen heran. Ökonomisierung meint in diesem Zusammenhang den Auftrag, marktkonform und kostengünstig unter bestmöglicher Ausnutzung vorhandener Ressourcen zu arbeiten, sprich mehr Leistung mit gleich bleibendem oder gesunkenem Budget zu erbringen.

Praktikerinnen und Praktiker erfahren diese Ökonomisierung in Form verschiedenster Mechanismen. Zum einen müssen sie Ziel- oder Leistungsbeschreibungen erstellen, auf deren Grundlage die Vergütung der sozialen Dienstleistung erfolgt. In der Folge dieser Beschreibungen sind sie zunehmend an kontinuierlich notwendigen Kostenverhandlungen beteiligt. Zum anderen müssen sie ihre Hilfeprozesse derart optimieren, dass dadurch Kosten gespart werden beziehungsweise keine höheren Kosten entstehen. Schließlich sind insbesondere in den letzten Jahren vermehrt Anstrengungen in den Bereichen Qualitätsbeschreibung, -sicherung und -entwicklung erfolgt, die zwar teilweise gesetzlich gefordert, aber in vielen Fällen auch durch die Träger selbst initiiert wurden. Und nicht zuletzt die gewerkschaftlichen Konflikte in Institutionen, die sich unter anderem über ihre Spitzenverbände eigene Tarifwerke jenseits eines Flächentarifs geben, tragen hierzu bei.

Es steht außer Frage, dass diese Kolonialisierung durch Markt und Geld die Arbeitsweise der Sozialen Arbeit wesentlich beeinflusst. Es steht sogar zu befürchten, dass die personenbezogenen Anteile im Hilfeprozess zu Gunsten von Dokumentation, Mittelbeschaffung, Koordination etc. immer weiter zurückgedrängt werden. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen ihr Handeln immer mehr durch entsprechende Geldwerte oder Geldäquivalenzen legitimieren. Diese und ähnliche Vorgaben seitens der Auftrag- oder Geldgebenden erfolgen zwar mittels gesellschaftlicher Vorgaben, müssen jedoch bezogen auf das Verhältnis der Professionellen zur Institution umgesetzt werden.

Auf die Psychiatrie angewendet ist dieses vierte Mandat zum Beispiel im Bereich der Deckelung beziehungsweise Kürzung der Pflegesätze virulent. Seitdem Einrichtungen zunehmend mit geringeren Ressourcen gleiche Erträge beziehungsweise gleiche Angebote vorhalten müssen, steigt die Tendenz zu einer engeren Bindung der psychisch kranken Menschen an die Einrichtungen. Der Förderung der Klientel im Sinne von Empowerment, etwa der Wechsel von einer stationären in eine ambulante Wohnbe-

treuung, widerspricht etwa der Kampf um bessere Pflege- und Betreuungssätze, die nicht länger über die Höhe, sondern oft genug über ein Mehrangebot quantitativ gesteigert werden können. Ist jedoch diese Steigerung in Form von umfassenderen Betreuungsangeboten etwa im stationären Sektor erst einmal erreicht, wird sie institutionenweit auszunutzen sein, das heißt die Klientel soll gerade dieses Angebot und kein ambulantes in Anspruch nehmen. Dadurch wird eine „Ambulantisierung“ von Wohnformen verhindert, obwohl sie in vielen Fällen sinnvoller wäre als eine stationäre Unterbringung. Umgekehrt kann eine Verlagerung der Betreuungsangebote auf den ambulanten Bereich zu einer auch verschlankten Betreuungslage im Bereich der personenbezogenen Hilfen führen, was wiederum zwar durch bilaterale Verhandlungen zwischen öffentlichem Kostenträger und Leistungserbringer erfolgt, jedoch in der konkreten Praxis umzusetzen ist. Auch konfessionelle oder andere Vorgaben, die sich auf übergeordnete „Glaubenssätze“ der Einrichtung berufen, sind in diesem Sinne als Bestandteile des vierten Mandat zu verstehen, die ganz eigen wirken.

4. Ethische Grundsätze als Möglichkeit zur Konfliktbearbeitung

Doch nicht nur die analytische Differenzierung der Mandatsebenen, sondern auch und vor allem die daraus entstehenden Konflikte sollten betrachtet werden. Zur etwaigen Lösung dieser Konflikte bieten sich die berufsethischen Prinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) und der International Federation of Social Workers (IFSW) an. Jenseits der bereits festgestellten klassischen Konflikte, die sich allein aus dem „Doppelten Mandat“ ergeben, werden neue Spannungen deutlich, wie sie sich etwa im Verhältnis zwischen trägerseitiger Kostenorientierung und professionsseitiger Bedarfsfeststellung oder zwischen klientenbezogenen Ansprüchen und gesellschaftlichem Kontrollinteresse zeigen.

In den Ausführungen der IFSW (1997, S. 5) zu ethischen Prinzipien wird diese potenzielle Konflikthafteigkeit als Problem der „Loyalität der SozialarbeiterInnen inmitten widerstreitender Interessen“ bezeichnet. Auch wenn in dem Dokument noch vom Doppelten Mandat ausgegangen wird, so werden doch verschiedene Felder aufgeführt, die als Kombination aus den oben genannten Mandaten anzusehen sind. So wird das Konfliktfeld des „Rechtssystems oder der öffentlichen Politik des Landes“ benannt, in dem nämlich „die Pflicht des/der SozialarbeiterIn, die Interessen der Klientel zu schützen, in Konflikt gerät mit Forderungen nach Rentabilität

und Wirtschaftlichkeit“ (*ebd.*, S.6). Um aus den sich eventuell in der Praxis ergebenden Konflikten herauszufinden, bietet die IFSW-Definition von Sozialer Arbeit einen Ausweg, indem sie festhält: „Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Befähigung und Befreiung von Menschen zur Verbesserung ihres Wohlbefindens. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen und ihre Umwelt aufeinander einwirken. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (IFSW 2000).

Weiterhin bestimmt die IFSW (1997) als ein wesentliches Prinzip ihrer Ethik, dass „SozialarbeiterInnen ... die Verantwortung (tragen), aufgrund ihres beruflichen Wissens und Könnens die Entwicklung von Einzelnen, Gruppen, Gemeinwesen und der Gesellschaft zu fördern sowie persönlich-gesellschaftliche Konflikte lösen zu helfen“. Dieses Prinzip weist auf mögliche Probleme zwischen Einzelnen und der Gesellschaft hin, und es werden für die Lösung dieser und ähnlicher Konflikte auch Methoden zur Analyse und Klärung der Konflikte angeboten. Dies ist, so sieht es die IFSW-Ethik vor, eine Aufgabe der jeweiligen Berufsverbände und darüber hinaus auch der Profession insgesamt. Vorgeschlagen wird dort, sich für Arbeitsbereiche, „bei denen komplizierte ethische Probleme zu erwarten sind“, auf eigene ethische Standards zu verständigen. Dies ist durch die nationale Konkretisierung der Berufsethik 1997 erfolgt, der im Jahr 2004 die Einrichtung einer Berufsordnung folgte, nach der ethisches Fehlverhalten sanktioniert werden kann. Dass dies nicht ausreicht, sondern vielmehr eine Art Ethikkommission³ in der Sozialen Arbeit nötig wäre, liegt auf der Hand. Dieser Kommission obläge es, sich nicht nur mit Fehlverhalten seitens der Berufsrollenträger und -trägerinnen, sondern auch mit etwaigen Konflikten zwischen Selbstverständnis und institutionellen Vorgaben zu beschäftigen sowie gesellschaftliche Missstände anzuzeigen. Insgesamt stärkt die IFSW-Ethik die berufliche Position der Fachkräfte der Sozialen Arbeit und schreibt ihnen für das oben als drittes Mandat beschriebene Selbstbewusstsein genügend Argumente ins Stammbuch.

5. Resümee

Zusammenfassend kann man festhalten, dass sich aufbauend auf einer komplexen Gegenwartsdiagnose der Sozialen Arbeit vier Mandate ergeben. Sie werden jeweils von der Gesellschaft, den Institutionen, der Klientel und der Profession selbst gegeben

und können teilweise widersprüchliche Anforderungen und Aufträge beinhalten. Für die Lösung etwaiger Konflikte stehen die berufsethischen Prinzipien des DBSH und der IFSW zur Verfügung. Sie geben dem einzelnen Sozialarbeiter und der einzelnen Sozialarbeiterin eine Orientierung im Dschungel der vielen Aufträge und können deshalb als Grundorientierung zum Aushalten dieser Ambiguität herangezogen werden. Für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin scheint diese Art von analytischer wie politischer Selbstbehauptung von eminenter Bedeutung, will Soziale Arbeit ihrem Anspruch gerecht werden, in relativer Autonomie von anderen Funktionssystemen der Gesellschaft für vulnerable und vom sozialen Ausschluss bedrohte Menschen einzutreten.

Über die Ethikgrundsätze hinaus bedarf es jedoch einer Ethikkommission, die sich grundsätzlicher mit Mandatskonflikten und damit ethischen Fragestellungen auseinandersetzt. Die Einrichtung solch einer Kommission sollte von Berufsverbänden, Trägern der öffentlichen und privaten Wohlfahrt sowie den Ausbildungsstätten gemeinsam getragen werden. Die Entwicklung dieses Instruments steht noch in weiten Teilen aus.

Anmerkungen

1 Einbezogen wurden alle Jahrgänge von 1995-2005 der Zeitschriften: „Soziale Arbeit“, „Sozial Extra“, „Sozialmagazin“, „Blätter für Wohlfahrtspflege“, „Neue Praxis“ und „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“.

2 Gefunden wurden: Mührel, Eric: Verantwortung. In: Sozialmagazin 7+8/2003, S. 30-35; Mührlum, Albert: Dezivilisierung und der Auftrag der Sozialarbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 10/1995, S. 235-239; Wendt, Wolf-Rainer: Ansprüche erkennen und Ansprüche stellen – Soziale Arbeit hat einen zivilen Auftrag. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 10/1995, S. 229-234; Buddrus, Volker: Das dritte Mandat in der Sozialen Arbeit: Selbstermächtigung. In: Soziale Arbeit 7/1996, S. 239-244; Merten, Roland: Soziale Arbeit hat kein politisches Mandat, aber einen professionellen Auftrag. In: Sozial Extra 5-6/ 2000, S. 17-21

3 Auf internationaler Ebene gibt es bereits ein Ethik-Komitee beim IFSW.

Literatur

Bilger, Hans: Konflikte in der Sozialarbeit. Weinheim 1978
Böhnisch, Lothar: Lebensbewältigung. Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Opladen 2002
Böhnisch, Lothar; Löscher, Hans: Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe; Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband. Neuwied 1973
Flösser, Gaby: Soziale Arbeit jenseits der Bürokratie – Über das Management des Sozialen. Neuwied 1994
Hollstein, Walter; Meinhold, Marianne: Sozialarbeit unter

kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt am Main 1973

IFSW, International Federation of Social Workers: Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit – Prinzipien und Standards. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Professionell handeln auf ethischen Grundlagen. Berufsethische Prinzipien des DBSH. Essen 1997

IFSW, International Federation of Social Workers: Definition of Social Work. 2000. In: www.ifsw.org/en/p38000409.html vom 17.1.2006

Kähler, Harro: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München 2005

Marzahn, Christian: Professionalität und Verantwortlichkeit in der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Hirschauer, Paul; Thiersch, Hans (Hrsg.): Zeit-Zeichen sozialer Arbeit – Entwürfe einer neuen Praxis. Neuwied 1992

Merten, Roland: Autonomie der Sozialen Arbeit – Zur Funktionsbestimmung als Disziplin und Profession. Weinheim 1997

Merten, Roland (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen 2001

Müller, Burkhard: Selbstbestimmung und professionelle Autonomie. In: Neue Praxis 3-4/2003, S. 265-269

Otto, Hans-Uwe: Sozialarbeit zwischen Routine und Innovation. Professionelles Handeln in Sozialadministrationen. Berlin 1991

Rauschenbach, Thomas: Das Sozialpädagogische Jahrhundert. Analysen zur Entwicklung sozialer Arbeit in der Moderne. Weinheim 1999

Schütze, Fritz: Soziale Arbeit als „bescheidene“ Profession. In: Dewe, Bernd u. a. (Hrsg.): Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen 1992

Sorg, Richard: Überlegungen aus Anlaß der Frage nach einem „politischen Mandat“ Sozialer Arbeit. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster 2003

Staub-Bernasconi, Silvia: Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit. Bern 1995

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.): a.a.O. Münster 2003

Sozialarbeit bei Katastropheneinsätzen Krisenmanagement in Israel *Susanne Zeller*

Zusammenfassung

In diesen Ausführungen stellt die Autorin Überlegungen an, inwieweit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihren speziellen Fähigkeiten und Fertigkeiten neben den herkömmlichen Einsatzkräften beim Aufbau von Katastrophenschutzkonzepten sowie während und nach unvorhersagbaren Ereignissen einzusetzen wären (Stichwort: Disastermanagement). Als Beispiel skizziert sie die Erfahrungen der Berufsgruppe in Israel.

Abstract

In her report, the author gives considerations on the question to what extent the profession of social workers with all their specific capabilities and skills involved could be deployed, apart from conventional staff, when elaborating disaster control plans as well as during and after unpredictable events (keyword: disaster management). As an example, she outlines experiences made by the occupational group in Israel.

Schlüsselwörter

Katastrophenhilfe - Sozialarbeit - Berufsbild - Handlungskompetenz - Krisenintervention - Praxis - Israel

Einleitung und Fragestellung

Wir erinnern uns: Am 26. April 2002 erschoss ein ehemaliger Schüler des Gutenberg Gymnasiums in Erfurt, zwölf Lehrerinnen und Lehrer, zwei Schüler, die Schulsekretärin, einen Polizisten und schließlich sich selbst. Nach diesem furchtbaren Ereignis mussten die Thüringer Behörden binnen Stunden und Tagen die erste Krisenintervention und die weitere Betreuung der 120 Schülerinnen und Schüler sowie der Angehörigen der Opfer organisieren. Polizei und Feuerwehr verfügen über Experten und Expertinnen für Traumatologie, die in der Regel aber nur für die Stressbewältigung der Angehörigen innerhalb der eigenen Berufsgruppe während und nach Einsätzen zuständig sind.

Das Sozialministerium entschloss sich dazu, bundesweit Psychologen und Psychotherapeutinnen für die Nachbetreuung der Opfer zu suchen, die im Fachgebiet Krisenintervention und Traumatologie für die Versorgung von Menschen mit posttraumatischen Störungen (Post-Traumatic Stress Disorder – PTSD) ausgebildet sind (Yanay 2002). Wenn wir uns in diesem Zusammenhang auch an andere Katastrophen